

12. September 2016

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn jeden Schuljahres erhalten unsere Schülerinnen und Schüler Schulbücher leihweise zur Nutzung. Am Ende des Schuljahres sind diese Schulbücher wieder zurückzugeben. Für den Fall, dass ein Buch so beschädigt wurde, dass ein weiterer Gebrauch unmöglich ist oder es gar nicht mehr zurückgegeben wird, haften Sie als Eltern für den entstandenen Schaden.

Als Beschädigungen zählen insbesondere

- herausgetrennte oder herausgerissene Seiten oder Seitenteile
- unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. verursacht durch Flüssigkeiten, Tinte, ...)
- Unterstreichungen, Beschriftungen, Anmerkungen, ...
- starke Verschmutzungen

Ist ein Schulbuch in dieser Weise beschädigt oder wird es nicht mehr zurückgegeben, richtet sich die Höhe der Schadenersatzleistungen nach der Anzahl der Nutzungsjahre, ausgehend vom erstmaligen Gebrauch des Schulbuchs. Abrechnungsbasis ist der Wiederbeschaffungspreis für das Buch. Die Höhe des Schadenersatzes wird auf der Basis des Buchpreises wie folgt festgelegt:

- im 1. Jahr der Nutzung: 100%
- im 2. Jahr der Nutzung: 75%
- im 3. Jahr der Nutzung: 50%
- im 4. Jahr der Nutzung: 25%
- im 5. und 6. Jahr der Nutzung: 10%

Für Bücher, die älter als sechs Jahre sind, fallen keine Schadenersatzzahlungen mehr an.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind über den sachgerechten Umgang mit den zur Verfügung gestellten Büchern.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Schulleitung)



-----  
Beschädigung Bücher - Bitte diesen Abschnitt bis zum 23. September 2016 bei der Klassenlehrkraft abgeben. – VIELEN DANK!

Von dem Schreiben bezüglich der Schadenersatzleistungen bei Beschädigung oder Verlust von Schulbüchern vom 12. September 2016 haben ich/haben wir Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers; Klasse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte